

Schulvorsteher, Inspectoren, Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen, welche vorstehende Artikel des Central-Schulbücher-Verlags einzeln oder in kleinen Partien zu kaufen wünschen, erhalten dieselben um die auf den Titelblättern angegebenen Preise und wenden sich an zc.“ —

Es folgen hierauf noch die Namen der Filial-Verleger, durch welche sämmtliche Artikel zu den angegebenen Preisen zu beziehen sind, worunter die Buchbinder die Hauptrolle spielen, denn deren sind 87 aufgeführt; außerdem befinden sich unter den Wiederverkäufern auch noch Schullehrer, Krämer, Handelsleute, Lotto-Collecteure, Apotheker, Antiquare, Buchdrucker, u. s. w., sogar zwei Witwen, dagegen verhältnißmäßig äußerst wenige Buchhändler, die bei einer solchen Anzahl und um so gefährlicherer Concurrenten, als diese in ihren Nebengeschäften schon die Mittel zu ihrer Existenz besitzen, einen schlimmen Stand haben.

Die Gefahr, welche durch die Ausdehnung der Wirksamkeit des E.-S.-V. dem ganzem Buchhandel Baierns droht, und nothwendig den Ruin desselben herbeiführen müßte, ist in den zahlreichen und kräftig abgefaßten Vorstellungen, welche von Seiten der Buchhändler am Fuße des Thrones niedergelegt worden, genügend auseinandergesetzt worden; mögen diese, wie nicht zu zweifeln ist, bald von glücklichem Erfolge gekrönt werden, und die trüben Aussichten derselben in die Zukunft verschwinden!

Ueber Preisherabsetzungen im Buchhandel.

Unter obiger Ueberschrift enthält die Nummer 195 v. J. des „Telegraphen für Deutschland“ einen unterhaltenden Artikel aus der Feder des Herrn G. „Das Unwesen der Preisherabsetzungen greift seit einiger Zeit so um sich, daß die Literatur ihm nicht länger gleichgültig zu sehen darf, sondern offen und frei ihre Entrüstung über diese Entheiligung der Autorrechte aussprechen muß.“ Nachdem der Verfasser zuerst von der mercantilen Seite die verderblichen Folgen dieser Preisherabsetzungen, in denen er eine dem Autor von dem Buchhändler angethane Demüthigung erblickt, hervorgehoben, beleuchtet er dieselben einlässlicher von der literarischen Seite her, und sagt, die Literatur müsse auf das entschiedenste dagegen protestiren, es sei die Aufgabe der Gesetzgebung, in der allmählig die tiefen Begriffe von literarischem Eigenthumsrechte sich geltend machen, gegen solche Ungerechtigkeiten dem Autor Schutz zu verleihen. Wenn die Buchhändler sich darauf berufen wollen, daß sie die Bücher eine *Ware* nennen, mit der sie machen dürften, was sie wollen, so warnt Herr G. vor diesem Ausdruck. „Wird in dem Verlagsrecht des Buchhändlers nichts gesehen, als eine Anhäufung contractlich bestimmter Abzüge eines Werkes, nichts als der numerische Umfang einer Auflage, so möchte es schwer halten, von solchen Begriffen aus auch die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks zu deduciren, der gerade von dem materiellen Begriff der *Ware* her sein vermeintliches und von vielen Staatsmännern und Juristen ihm keineswegs bestrittenes Recht leitet. Wird der Begriff des Autor- und Verlagsrechtes nicht höher gefaßt, so ist den Beweisführungen für die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks Thür

„und Thor geöffnet.“ — „Die Preisherabsetzer sagen: Die Auflage ist unser; wir können damit machen, was wir wollen! Ja, ihr könnt es; aber unter den Verpflichtungen, unter denen ihr den Verlag übernehmet, und die dem Autor eine dauernde Garantie eures ehrlichen Fideicommisses bleiben, eine Garantie, daß ihr seinen Namen nicht muthwillig verschleudern, seinen Ruf nicht wie unreines Wasser auf die Straße gießen werdet! Die Auflage ist in Allem euer, was nicht auf das Autorrecht, auf die ferneren immer als möglich anzunehmenden Auflagen reagirt!“ Denn eben diese Möglichkeit unendlicher Auflagen gehöre zum Urrecht des Autors; diese Möglichkeit werde ihm verkürzt, wenn der Verleger der ersten Auflage eines Werkes sie im Preise herabsetze, wodurch dieser ein Urtheil über den Absatz ausspreche, das eine zweite Auflage unmöglich mache. Hierzu führt Hr. G. als Beispiel den Fall an, wo Hr. Hoffmann die letzten Exemplare von Kottke's Weltgeschichte zu einem Spottpreise loszuschlug. Hier habe Hr. Hoffmann das Autorrecht so empfindlich verletzt, daß er bei einer besseren literarischen Rechtsverfassung der Strafe der Gesetze hätte verfallen müssen. Nur Schade, daß die neue Auflage, die wieder in Herrn Hoffmann's Verlag erschienen ist, („zufällig“ sagt Herr G.), dieses ganze Raisonnement umstößt.

Weil in den zwei Fällen, die Herrn G. zunächst zu dieser Expectoration veranlaßt haben (der eine betrifft Herrn Hoff in Mannheim, der eine Schrift von Ferrmann auf 3 Kreuzer, und bei Abnahme von zwei Exemplaren auf 2 Kreuzer herabsetzte, der andere Herrn Otto Wigand, der ein Buch von Joel Jacoby von 3 fl. auf 8 gr. herabsetzte), persönliche Motive die Verleger geleitet haben mögen, verdammt Herr G. alle und jede Preisherabsetzungen, weil er sich andere Motive, die dazu nöthigen könnten, nicht denken kann. Er spricht von Berechtigung des Autors und Verpflichtung des Buchhändlers, von dem umgekehrten nicht, und macht zum Schlusse den Buchhändlern in Deutschland den Vorwurf, „daß sie mehr produciren, als die Schriftsteller den Trieb und das Publicum das Bedürfnis hat.“

Correspondenznachrichten.

Wie man's treibt, so geht's.

Berlin, den 29. December 1838. Dem mehrfach gerügten Unfuge, welchen ein gewisser Glöckner in verschiedenen Regierungsbezirken Preußens mit Subscriptions sammeln getrieben (vgl. Bl. 1838. Nr. 103 und 1839. Nr. 1.), und worüber sich allgemeiner Unwille ausgesprochen, ist jetzt auf die bündigste Weise ein Ziel gesteckt worden, wodurch das Publicum vor weitem Verlusten und Processen geschützt sein dürfte, denen leider! bereits so Viele zum Opfer fallen mußten, ohne daß der Buchstabe des Gesetzes sie denselben entreißen konnte.

Eine weit größere Anzahl Personen aller Stände sah noch gleichen Ergebnissen bangend entgegen, und diese werden es unserer fürsorgenden Regierung Dank wissen, daß sie sich ihrer mittelst nachstehenden Erlasses so kräftig angenommen und dadurch von allen desfallsigen Sorgen befreite.